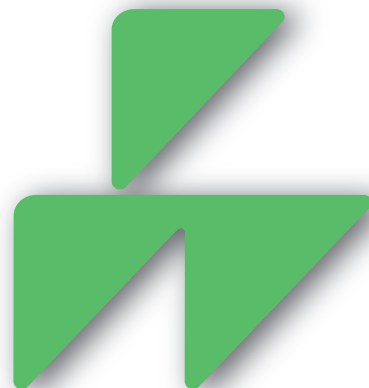


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 1/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

## INHALT

### EEG 2021: Gesetzgebungssprint zur Rettung von Klima, Ü20-Anlagen und Corona-Unternehmen

– von RA Joachim Held, Mag.rer. publ. und RA Christian Leiding, Nürnberg – ..... 5

### Der Überstundenbegriff im öffentlichen Dienst

– von RA André A. Schiepel, München – ..... 11

## Wirtschaftsrecht

### Rechtsprechung

#### Energiewirtschaftsrecht

• OLG Düsseldorf: Veränderungen der Personalzusatzkosten nach dem Basisjahr ..... 15

## Steuerrecht

### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

#### Umsatzsteuer

• BMF: Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen ..... 17

### Rechtsprechung

#### Körperschaftsteuer

• FG Niedersachsen: Kurbetrieb als Betrieb gewerblicher Art i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 KStG; Auslegung der Übergangsregelung in § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG i.d.F. des JStG 2009 ... 19

#### Umsatzsteuer

• FG Köln: Voraussetzungen für eine auf § 2 Abs. 3 UStG a.F. gestützte Konkurrentenklage .. 23

## Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Nacherhebung von Abwasseranschlussbeiträgen vom Nacheigentümer ..... 25

• *Abwassergebühren*: GmbH als Verwaltungshelfer beim Erlass eines Gebührenbescheids ..... 27

## Arbeitsrecht

• Außerordentliche Kündigung eines einem Schwerbehinderten gleichgestellten Menschen .. 28

## Sozialversicherungsrecht

• Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2021 und neue Beitragsbemessungsgrenzen ..... 29

## Buchbesprechungen

31

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

Seminare

Terminkalender 2021  
auf der Rückseite

## Kein Ersatz für Wasserschaden bei fehlender Rückstausicherung

Unterlässt es ein Hauseigentümer, auf seinem Grundstück die durch Gemeindegatzung vorgeschriebene Rückstausicherung einzubauen, geht auch ein etwa durch Verengung eines Abwasserkanals entstandener Wasserschaden im Keller des Hauses zu seinen Lasten. Der Eigentümer kann sich nicht auf etwaige Fehler bei der Planung des Kanals oder während der Bauarbeiten berufen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 19.11.2020 – III ZR 134/19 entschieden.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Entwässerung des Altbaus aus den 60er Jahren über ein Mischsystem. Dabei wurde das von außen ablaufende Oberflächenwasser durch Regenfallrohre ins Innere des Hauses zusammen mit den häuslichen Abwässern – in einer Leitung gemischt – in die Kanalisation abgeführt. Schon zur Zeit des Hausbaus war durch die Satzung der Gemeinde eine Rückstausicherung vorgeschrieben, die vom Eigentümer aber nicht eingebaut worden war. Im Jahr 2014 beauftragte der Verband das Bauunternehmen mit der Errichtung eines Schmutzwasserkanals. Dabei wurde die Abwasserleitung provisorisch verengt. In der Nacht vom 30. auf den 31.05.2016 wurde durch einen Starkregen der Keller des Hauses geflutet. Der Eigentümer berief sich auf Fehler beim Bau und der Planung des Abwasserkanals und verlangte vom Wasserverband und einer Tiefbaufirma Ersatz für den Wasserschaden.

Der BGH lehnte das ab, wie auch die Vorinstanzen: Deliktische Schadensersatzansprüche nach §§ 823 Abs. 1, 831 BGB bzw. § 839 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 34 GG scheitern hier an der Zurechenbarkeit des Schadens. Dieser liege außerhalb des Schutzbereichs der im Zusammenhang mit der Durchführung der Bauarbeiten möglicherweise verletzten Pflichten, so das Gericht. Mit Bauarbeiten im Bereich der Kanalisation und damit eventuell verursachten Störungen des Abflusses müsse ein Anlieger grundsätzlich rechnen. Auch davor solle eine Rückstausicherung ihn schützen. Diese sei bereits beim Bau des Hauses Stand der Technik gewesen.

> DokNr. 21005983

## Grunddienstbarkeit: Wegerecht umfasst auch Fahrrecht

Das durch eine Grunddienstbarkeit gesicherte Recht, ein Grundstück »als Übergang zu benutzen« berechtigt auch dazu, dieses mit einem Kraftfahrzeug zu überqueren. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuell veröffentlichten Urteil vom 18.09.2020 – V ZR 28/20 entschieden. Der BGH hat klargestellt, dass ein Fahrrecht nur dann ausscheidet, wenn sich aus dem Grundbuch eine eindeutige Beschränkung auf ein »bloßes Recht zum fußläufigen Überqueren« des dienenden Grundstücks ergibt.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn. Der Kläger ist Eigentümer zweier Flurstücke, die unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen. Zwei weitere im Eigentum der Beklagten stehende Flurstücke grenzen an die Flurstücke des Klägers an. Sie verfügen über keine Verbindung mit einer öffentlichen Straße. Die Flurstücke bildeten ursprünglich zusammen mit einem weiteren Grundstück, das hinter den Flurstücken des Beklagten liegt und ebenfalls keine Verbindung zu einer öffentlichen Straße hat, ein einheitliches Grundstück. Seit der Aufteilung des Grundstücks im Jahr 1936 lastet auf dem Flurstück des Klägers eine Grunddienstbarkeit. Nach der Grundbucheintragung ist der jeweilige Eigentümer des heute im Eigentum der Beklagten stehenden, mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks berechtigt, das Flurstück »als Übergang zu benutzen« und dort die Versorgungsleitungen zu verlegen.

Der Kläger und Eigentümer des Grundstücks mit darauf eingetragenen Wegerecht verlangte von seiner Nachbarin, nicht mehr mit ihrem Pkw über seinen Grund und Boden zu fahren. Ein solcher Unterlassungsanspruch steht ihm laut BGH aber nicht zu, da das Wegerecht mit der Formulierung »als Übergang zu benutzen« die Mittel des Überquerens der Fläche des belasteten Flurgrundstücks nicht einschränkt. Etwas anderes gelte nur dann, wenn sich eine Beschränkung in eindeutiger Weise aus den bei der Auslegung der Grundbucheintragung bestehenden Umständen ergibt.

> DokNr. 21005984

## Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.